

---

Vorstoss-Nr: 134-2011  
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 31.03.2011

Eingereicht von: Müller (Bowil, SVP) (Sprecher/ -in)  
Reber (Schangnau, SVP)  
Moser (Landiswil, SVP)  
Messerli (Kirchdorf, SVP)  
Augstburger (Gerzensee, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit: Ja 09.06.2011

Datum Beantwortung: 18.05.2011  
RRB-Nr: 858/2011  
Direktion: BVE

---



## Energie aus Aarewasser

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, das Projekt „Aarewasser“ zwischen Thun und Bern, so zu gestalten, dass die Möglichkeit besteht, durch Wasserkraftwerke Energie zu gewinnen.
2. Planungen von Renaturierungen, die im Bereich von Seen und Fließgewässer stattfinden, sind zu sistieren oder auf die Nutzbarmachung von erneuerbarer Energie auszuweiten.

### Begründung:

Beim Projekt „Aarewasser“ ist vorgesehen, die Aare zwischen Thun und Bern zu renaturieren.

Durch dieses Projekt wird es unmöglich gemacht, in Zukunft die Aare in diesem Bereich für die Energiegewinnung durch Wasserkraft zu nutzen.

Es wird in Zukunft unumgänglich sein, alle Möglichkeiten der Wasserkraftnutzung auszuschöpfen.

Im Zusammenhang mit der stetigen Verknappung der Fruchtfolgeflächen muss in Zukunft noch sorgsamer mit dem Faktor Boden umgegangen werden.

Mit zunehmender Nachfrage nach nachhaltiger Energiegewinnung, werden vermehrt auch die Möglichkeiten einer natürlichen Ressourcennutzung entlang der Aare zwischen Thun und Bern notwendig sein.

*Es wird Dringlichkeit verlangt.*

## **Antwort des Regierungsrates**

Die zwei Hochwasser vom Mai 1999 und August 2005 haben drastisch vor Augen geführt, dass der Hochwasserschutz entlang der Aare von Thun bis Bern völlig ungenügend ist. Bei beiden Ereignissen wurden sehr grosse Schäden an Gebäuden, Verkehrsinfrastrukturen und in der Landwirtschaft verursacht. Deshalb wurde das Projekt "aarewasser" gestartet, das den dringend erforderlichen Hochwasserschutz und den Bestand der bedeutenden Trinkwasserfassungen langfristig sicherstellen wird.

Das Projekt "aarewasser" hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Möglichkeiten zur Energiegewinnung aus dem Aarewasser. Ebenso wenig tangieren in aller Regel Renaturierungsprojekte die Nutzbarmachung von Wasserkraft, denn die entscheidenden Faktoren für die Wasserkraftnutzung – die Wassermenge und die nutzbare Höhendifferenz – werden weder durch Hochwasserschutzprojekte wie "aarewasser" noch Renaturierungen verändert. Nur in ganz wenigen Fällen kann es zu Nutzungskonflikten kommen, die eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Energiegewinnungspotenzial und den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Interessen erforderlich machen.

Der Regierungsrat geht mit den Motionären einig, dass die nachhaltige Energiegewinnung aus Wasserkraft gefördert werden soll. Dazu zeigt die Wasserstrategie auf, wo eine Wasserkraftnutzung grundsätzlich in Frage kommt, oder wo schutzwürdige Interessen (Fischerei, Tourismus und Naherholung, Ökologie) überwiegen.

### Zu Ziffer 1

Wie in der kantonalen Wasserstrategie festgehalten, ist in einzelnen Gewässerabschnitten zwischen Thun und Münsingen eine Energiegewinnung durch Wasserkraft in der Nutzungskategorie "mit erschwerten Auflagen" möglich. Dabei hat das Projekt "aarewasser" keinen Einfluss auf das bestehende Potenzial für allfällige Wasserkraftnutzungen, denn es verändert das Gefälle der Aare nicht. Einschränkungen können sich insbesondere bei Gewässerabschnitten ergeben, die als Fischgewässer von sehr hoher Bedeutung sind, bei Inventarflächen von nationaler Bedeutung, bei Gewässerräumen von mittlerem bis hohem landschaftlichem und touristischem Wert und in Abschnitten, die für die Trinkwasserversorgung bedeutsam sind. Anpassungen des Projekts "aarewasser" sind daher nicht erforderlich. Auch ohne das Projekt "aarewasser" würde sich an der Zuteilung der Aare zwischen Thun und Münsingen in die verschiedenen Nutzungskategorien für Wasserkraftnutzungen nichts ändern.

Auch in baulicher Hinsicht schafft das Projekt keine Hindernisse für eine künftige Wasserkraftnutzung. Die für die Sicherstellung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes notwendigen Gewässeraufweitungen verunmöglichen als solche keine Erstellung eines Wasserkraftwerks. Ein Verzicht auf die geplanten Aufweitungen würde hingegen die Projektziele von "aarewasser" (Hochwasserschutz, Sohlenstabilisierung, langfristige Sicherung der Trinkwasservorkommen) wesentlich gefährden.

Unabhängig vom Projekt "aarewasser" bleibt somit an der Aare zwischen Thun und Münsingen eine Energienutzung durch Wasserkraft in einzelnen Abschnitten grundsätzlich möglich. Dabei ist allerdings auf Folgendes hinzuweisen: Der neue Artikel 43a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (in Kraft seit dem 1. Januar 2011) verbietet, dass der Geschiebehalt im Gewässer durch Anlagen so verändert wird, "dass die einheimischen Tiere und Pflanzen, deren Lebensräume, der Grundwasserhaushalt und der Hochwasserschutz wesentlich beeinträchtigt werden". Mit gutem Grund, denn eines der gravierendsten Probleme an der Aare zwischen Thun und Bern ist – neben dem mangelhaften Hochwasserschutz – der beeinträchtigte Geschiebehalt, der zu einer kontinuierlichen Sohlenabsenkung führt. Diese Entwicklung stellt eine Bedrohung für die Funktionsfähigkeit des gesamten Gewässersystems dar, was sich mittelfristig negativ auf die Qualität und die Quantität der Trinkwassergewinnung auswirkt. Eines der Projektziele von "aarewasser" ist deshalb die Stabilisierung des Geschiebehalts. Damit wäre die Realisierung eines Wasserkraftwerks schlecht vereinbar, denn die Längsvernetzung und der

Geschiebetrieb würden komplett unterbunden: Oberhalb des Wasserkraftwerks käme es zu massiven Auflandungen und unterhalb zu einer beschleunigten Erosion.

## Zu Ziffer 2

Revitalisierungen von Gewässern und ökologische Massnahmen im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten sind keine fakultativen Zusatzprojekte, auf die nach Belieben verzichtet werden kann. Zeitgemässe Wasserbauvorhaben müssen zwingend auch ökologische Massnahmen enthalten, damit sie bewilligungsfähig sind. Die neuen Gewässerschutzbestimmungen des Bundes nehmen zudem die Kantone konkret und verbindlich in die Pflicht, für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen (insbesondere neuer Artikel 38a des Gewässerschutzgesetzes, in Kraft seit dem 1. Januar 2011). Eine umfassende Sistierung aller laufenden Planungen von Renaturierungen im Bereich von Seen und Flussgewässern wäre demnach mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar.

Im Übrigen tangieren – wie eingangs erwähnt – Renaturierungsmassnahmen bei Gewässern in aller Regel die Nutzbarmachung von Wasserkraft nicht. Die zurzeit im Kanton Bern laufenden Planungen zu Revitalisierungen von Seen und Fliessgewässern betreffen grösstenteils Gewässerbereiche, bei denen aus bereits bestehenden Gründen keine oder nur erschwert realisierbare Wasserkraftnutzungen möglich sind. Die nachfolgende Tabelle zeigt die konkreten Wasserkraftnutzungspotenziale, die unabhängig von den Renaturierungsprojekten vorhanden sind:

Mögliche Nutzung gemäss Wasserstrategie	Anzahl Planungen	
	Hochwasserschutz und Revitalisierung	Reine Revitalisierung
Wasserkraftnutzung realisierbar	4	0
Wasserkraftnutzung erschwert realisierbar	1	2
Wasserkraftnutzung nicht realisierbar	3	2
Gebiete mit bestehender Wasserkraftnutzung	1	2
Wasserkraftnutzung nicht möglich (zu geringe Wassermenge und / oder zu geringe nutzbare Höhe)	10	16

Die Zusammenstellung zeigt, dass es sich bei den kombinierten Hochwasserschutz- und den Revitalisierungsprojekten nur bei fünf von 19 Projekten um Gewässerbereiche handelt, bei denen eine Wasserkraftnutzung grundsätzlich realisierbar ist. Bei den reinen Revitalisierungsprojekten ist sogar nur bei zwei von 22 Standorten eine erschwerte Realisierung von Wasserkraftnutzung im Prinzip denkbar.

Eine Sistierung oder Überprüfung sämtlicher Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte, wie sie die Motion verlangt, wäre demnach unverhältnismässig und nicht zielführend. Zudem gilt es zu bedenken, dass dadurch wichtige und dringende Hochwasserschutzprojekte verzögert und Gefahrensituationen unnötig verlängert würden.

**Antrag:** Ablehnung

**An den Grossen Rat**